

## Lobbying-Verhaltenskodex für den ÖBB-Konzern

### **Adressatenkreis**

Adressaten dieses Verhaltenskodex sind Organe oder Dienstnehmer\* von ÖBB-Konzerngesellschaften, die Lobbying-Tätigkeiten für diese Gesellschaft/en ausüben.

### **Rechtliche Grundlagen**

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat im Einklang mit den Gesetzen, insbesondere dem Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) und unter Beachtung aller konzerninternen Regelwerke, insbesondere dem Code of Conduct, zu erfolgen. Den Lobbying-Tätigkeiten im ÖBB-Konzern wird dieser Verhaltenskodex zugrunde gelegt.

### **Grundsätze für die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten**

#### 1. Definition der Lobbying-Tätigkeit

Eine Lobbying-Tätigkeit besteht im Informieren und im Argumentieren für die Auftragsposition sowie in der professionellen Interessensvermittlung und Interessenvertretung. Dabei kommen ausschließlich lautere Mittel zum Einsatz, die im Einklang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften und den konzerninternen Vorgaben stehen. Transparentes und professionelles Lobbying unterstützt daher gut informierte Entscheidungen durch die Zuführung von Fachwissen an die Entscheidungsträger. Dabei bilden Integrität, Transparenz sowie die Einhaltung und Achtung der demokratischen Grundordnung die Basis der Lobbying-Tätigkeit.

#### 2. Professionalität

Sämtliche Lobbying-Tätigkeiten haben auf eine faire und professionelle Art und Weise zu erfolgen. Dabei ist ein hohes ethisches und moralisches Verhalten an den Tag zu legen.

\* Sämtliche hierin verwendeten Bezeichnungen beziehen sich in nichtdiskriminierender Weise auf beide Geschlechter.

### 3. Lauterkeit

Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten ist es verboten, Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen oder diesbezügliche Versuche zu unternehmen.

Jegliche Art von unlauterem oder unangemessenem Verhalten oder sogar Druck gegenüber einem Funktionsträger ist zu unterlassen. Gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen dürfen gesetzt werden, um einer Intervention den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

### 4. Respekt

Der Umgang mit Funktionsträgern und Kollegen hat respektvoll, unter Wahrung selbstverständlicher Höflichkeitsformen und unter Achtung ihrer beruflichen und persönlichen Reputation zu erfolgen. Insbesondere darf nicht aufgrund Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert oder an einer einen Diskriminierungstatbestand erfüllenden Verhaltensweise teilgenommen werden.

### 5. Ehrlichkeit

Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten sind gegenüber Funktionsträgern und anderen Interessierten stets wahrheitsgemäße, aktuelle und korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen.

### 6. Integrität/Geheimhaltung

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat mit entsprechender Integrität zu erfolgen. Sämtliche, durch Lobbying-Tätigkeit erhaltene vertrauenswürdige Informationen sind geheim zu halten. Sie dürfen nicht veröffentlicht werden, ausgenommen, es besteht eine gesetzliche Offenlegungspflicht oder das Einverständnis der Geschäftsleitung.

### 7. Interessenkonflikte

Jegliche Handlungen, die Funktionsträger einem Interessenskonflikt aussetzen, sind zu vermeiden. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die Annahme droht, dass der

Funktionsträger durch eine Handlung in seiner unparteiischen Amtsführung beeinflusst wird. Personen, die Lobbying-Tätigkeiten ausführen, haben sich über für den Funktionsträger maßgebliche Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsbestimmungen, soweit diese öffentlich kundgemacht sind, zu informieren und diese zu respektieren.